

Num LXXIV.

**Berordnung wegen der fremden Bettler und Landstreicher,  
von 1763.**

**W**ir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemden, Erb-Burggraf zu Netrecht etc. Fügen hierdurch Unsern sämtlichen Unterthanen, wie auch somit jedemänniglich zu wissen, daß, ob zwar sowol von Unsern löblichen Vorfahren gottseligen Gedächtnuß, als auch von Uns selber bereits mehrmalen die wiederholte scharfe Edictal-Berordnungen ergangen und publiciret worden, daß fremde Bettler, Bagabunden, Paskiden und anderes herrenloses und verdächtiges Raub- und Diebesgesindel, insbesondere aber die dem Publico, höchstschädliche Zigeuner, in Unserer Graffschaft nicht geduldet werden sollen, Wir jedoch zu Unserm äusersten Mißvergnügen wahrnehmen müssen, welchergestalten dergleichen schädliches Gesindel, sich eine Zeitlang hin und wieder in Unsern Landen wiederum eingeschlichen und nebst öffentlicher Vergewaltigung und Plünderung geringere Ortschaften verchiedene nächtliche Einbrüche und beträchtliche Diebstähle, wobei sie Unsere Unterthanen mit Binden, Fesseln und Schlägen erbärmlich mißhandelt, ausgeübet haben.

Allermassen Wir nun diesem so schäd- als gefährlichem Unwesen länger nachzusehen nicht gemeinet, vielmehr Unsere Landesväterliche Vorsorge dahin gerichtet haben, Unsern lieben Unterthanen von solchem gefährlichen Zigeuner-Raub- und Diebesvolk auf alle möglichste Weise nicht nur in ihren Häusern Ruhe und Sicherheit zu verschaffen, sondern auch die allgemeine Ruhe und Sicherheit, in-  
maßen noch jüngsthin dieserhalb von Crais, Directoru weaen unterm  
27 Sept. nup. ein Ausschreiben ergangen, herzustellen, anmit auf  
Un.

Unsere vorherige dieserwegen publicirte Pbnal-Edicte und deren genaue Befolgung; nicht allein alles Ernstes zu halten, sondern auch solche zu schärfen gesonnen sind. So haben Wir hierdurch diejenige Zigeuner und sonstiges verdächtiges Diebesgesindel, so sich annoch in Unserer Graffschaft in denen Waldungen auf den Gränzen befinden möchten, nochmalen verwarnen wollen, daß sie sich alsobald aus Unserm Lande und Grenzen begeben, auch sich fñhrohin derselben gänzlich enthalten, oder im widrigen gewärtigen sollen, daß sie in dem Betretungsfal sogleich eingebracht, fort mit Straupenschlag und andern empfindlichen Leibessstrafen gefänglich, auch nach Befinden am Leben und mit dem Galgen abgestrafet werden sollen.

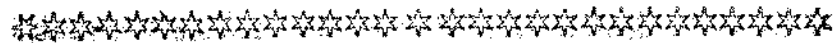
Wir befehlen demnach Unseren Drossen und Beamten auf dem Lande; sodann Bürgermeistern, Rñchtern und Rñthen in denen Städten; wie auch männiglich, welche in Unserm Namen zu gebieten haben, gnädigt und ernstnachdrücklichst, auf denen Gränzen und Pässen weniger nicht als auch an denen Thoren fleißige Aufsicht zu halten und vorsorglich zu veranstalten, damit dergleichen verdächtige Bagabunden, Zigeuner und anderes herrenloses Gesindel nicht eingelassen, sondern sogleich ab- und zurückgewiesen werde. Und wo sie sich etwa bei der Nacht heimlich und unvermerkt einschleichen möchten, solche sobald gefänglich einzuziehen, und durch hinlänglich bewahrte Mannschaft an Unser peinliches Gericht zur Bestrafung abliefern zu lassen. Zu welchem Ende dann auch, und zumalen bei gegenwärtigen gefährlichen Zeiten, besondere Nachtwächter in jedem Orte beständig anzuordnen sind, damit bei ferneren von einer so frechen Diebesrotte etwa zu unternehmenden Einbrüchen, und deren Widersezung, von sothanen Wächtern alsobald durch Mñhrung der Glocken Lärm gemacht, oder sonstien die nöthige Hñlfe aufgeboten werden möge; maßen dann in solchem Fal Unsere Unterthanen gehalten seyn sollen, auf jedesmaliges Erfordern sich ungesäumt aufzumachen, um die Diebe und Räuber vertreiben und bezwingen zu helfen, somit den Nothgedrungenen außer Gefahr zu versehen; wobei dann auch Un-  
fern

fern Unterthanen erlaubt seyn sol, in solchem Fal denen Dieben sich mit Gewalt zu widersetzen, und dazu alle nöthige Mittel an die Hand zu nehmen, auch sogar Feuer auf sie zu geben.

Und weisen auch die Erfahrung belehret, von denen Beamten nicht weniger die beschwerende Berichte eingegangen, daß die Baurichter und andere Unterbediente, mit Bestellung der Nachtwächter, als auch die bestellte Wächter selber im Herumgehen, sich sehr nachlässig bezeigen, so, daß diese letztere vor 12 Uhr in der Nacht, da die mehrsten Einbrüche zu geschehen pflegen, nicht mehr auf der Straße sind, und überhaupt, in Beobachtung Unserer Edicten, ihren schuldigen Pflichten gemäs nicht gehörrig nachkommen, sondern wol gar dergleichen Zigeuner und anderes Raub- und Diebesgesindel, anstat solches bei denen Beamten in Zeiten anzugeben, connivendo verschweigen, so befehlen Wir denenselben insbesondere auf das ernstnachdrücklichste, sich durch ihre pflichtswidrige Nachlässigkeit nichts zu Schulden kommen zu lassen, so lieb ihnen und einem jeden insbesondere seyn mag, Unsere höchste Ungnade, Diensterlassung und andere empfindliche Leibesstrafe zu vermeiden. Wornach sich jedermanniglich zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 4 November 1763.



Num.



Num. LXXV.

### Verordnung wegen des Juramenti calumniae und der Succumbenzgelder, von 1763.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Almeyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem Wir zum öftern mißfällig vernommen, daß der in Unsern so geist- als weltlichen Dicasteriis bei Interposition derer gewöhnlichen Remediorum suspensivorum eingeführte Eid vor Gefährde von denen oftmals sehr un Wissenden litigirenden Partheien allein abgeschworen werden müssen, und dadurch nicht nur die Proceße verlängert, sondern auch und insbesondere der allerheiligste Name Gottes leichtsinnig mißbrauchet worden, Wir nach gepfogener Communication mit unserer Landschaft zu Vermeidung alles fernern Mißbrauchs des Allerhöchsten Namens Gottes bewogen worden, sothanen Eid gänzlich aufzuheben, hingegen zu verordnen, daß die Querulantes ohne Ausschwörung sothanen Eides gegen Erlegung proportionirlicher doppelter Succumbenzgelder intra terminum ordinationis ad remedia interposita & electa admittiret werden sollen, und dieses zwar in der ersten und zweiten Instanz, bei der dritten Instanz oder zweiten Interposition aber, daß ist, wenn gegen die zweite conforme Urthel queruliret wird, und dafern Querulant ebenfalls darin succumbiret, der Advocatus causae die verfallene Succumbenzgelder nicht weniger ex propriis erstatten, als vor seine Arbeit und verfertigte Schritten keine Bezahlung erhalten solle: Als wird dieses Unsern Justiz-Dicasteriis samt und sonders sowol, als sämtlichen Advocaten, zu ihrer Nachricht und Rückschur hiermit bekant gemacht, und jenen zugleich ernstnachdrücklich anbefohlen, darüber nicht nur präcise zu halten, sondern auch ein Exemplar hiervon in der Gerichtsstube zu derer Advocaten und Partheien Nachricht affigiren zu lassen. Wornach sich zu achten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 24 December 1763.

Zweiter Theil.

S

Num